

BGer 4A_655/2024 vom 4. März 2025

Bundesgericht, 2025-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_655_2024

FR: TF 4A_655/2024 du 4 mars 2025

IT: TF 4A_655/2024 del 4 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in Zivilsachen richtet sich gegen einen Endentscheid (Art. 90 BGG), der in einer Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGG) von einem oberen kantonalen Gericht als Rechtsmittelinstanz erlassen worden ist (Art. 75 BGG). Die Beschwerdeführer sind mit ihren Anträgen unterlegen (Art. 76 BGG). Der Streitwert ist erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG) und die Beschwerdefrist eingehalten (Art. 100 Abs. 1 BGG). Auf die Beschwerde in Zivilsachen ist - unter Vorbehalt hinreichender Begründung (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) - einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdeführer rügen eine Verletzung von Art. 238 lit. h ZPO , da der angefochtene Entscheid keine rechtsgültige Unterschrift trage. Diese sei nicht eigenhändig erfolgt, vielmehr enthalte der ihnen eröffnete Entscheid auf der letzten Seite lediglich die eingekopierte Unterschriften der Gerichtspräsidentin und der Gerichtsschreiberin. Auch eine eigentliche elektronische Signatur sei nicht vorhanden. Der angefochtene Entscheid sei daher nichtig. Mit dieser Rüge sind die Beschwerdeführer nicht zu hören, da sie einen formellen Mangel betrifft, der nach Treu und Glauben (Art. 52 ZPO) unverzüglich bei der vorinstanzlichen Gerichtskanzlei zu rügen gewesen wäre (vgl. Urteil 4A_455/2024 vom 27. Januar 2025 E. 2 m.H.). Dass sie dies getan hätten, tun die Beschwerdeführer nicht dar und ist aus den Akten auch nicht ersichtlich.

E. 3

Die Beschwerdeführer rügen eine Verletzung von Art. 199 ZPO . Es treffe zwar zu, dass die Klage einen Tag zu spät eingereicht worden sei. Allerdings liege der Streitwert bei über Fr. 100'000.--, womit die Parteien auf die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hätten verzichten können. Damit hätten sie aber auch auf die Einhaltung der Klagefrist nach Art. 209 Abs. 4 ZPO verzichten können, was die Beschwerdegegnerin denn auch getan habe, indem sie in ihrer Klageantwort die Einhaltung der Klagefrist nicht bestritten habe. Die Rüge ist unbegründet:

E. 3.1

Zwar können die Parteien gemäss Art. 199 Abs. 1 ZPO bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von mindestens Fr. 100'000.-- gemeinsam auf die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verzichten, was auch für Mietangelegenheiten gilt (vgl. statt aller Jörg Honegger, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], Bd. I, Art. 1 - 218 ZPO , 4. Aufl. 2025, N. 1 zu Art. 199 ZPO m.H.). Demgegenüber steht es den Parteien nicht offen, nur auf gewisse Aspekte des Schlichtungsverfahrens zu verzichten, wie etwa das persönliche Erscheinen der Parteien. Ebenso wenig steht es den Parteien frei, die Klagefristen nach Art. 209 Abs. 3 und

4 ZPO abzuändern. Das Erfordernis einer gültigen Klagebewilligung entfällt nur dann, wenn die Parteien auf das Schlichtungsverfahren als Ganzes verzichten.

E. 3.2

Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdegegnerin in ihrer Klageantwort die fristgerechte Einreichung der Klage nicht ausdrücklich bestritten. Das Prozessverhalten der Beschwerdegegnerin kann aber nach Treu und Glauben nicht als konkludenter Verzicht auf ein gehöriges Schlichtungsverfahren und damit eine gültige Klagebewilligung als solche ausgelegt werden. Die Beschwerdegegnerin bestreitet in ihrer Beschwerdevernehmlassung auch ausdrücklich, auf ein Schlichtungsverfahren verzichtet zu haben. Wie dargelegt, stand es den Parteien zudem nicht offen, einvernehmlich die Klagefrist nach Art. 209 Abs. 4 ZPO zu verlängern. Damit ist das Mietgericht zu Recht nicht auf die Klage eingetreten.

E. 4

Die Beschwerde ist unbegründet und daher abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer unter solidarischer Haftbarkeit kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und 5 sowie Art. 68 Abs. 2 und 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.